



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 21

Salzgitter, den 8. September 2011

38. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
89 3. Satzung zur Änderung der Betriebs-satzung für den Städtischen Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung	179	91 Bekanntmachung: Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 43, 15. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Abschnitt X – Breierscher Plan“	183
90 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleit-planung Bebauungsplan Bad 60, 11. Änderung für Salzgitter-Bad „Salzkamp“	181	92 Öffentliche Zustellungen	185

Amtliche Bekanntmachung

89

3.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), berichtigt durch Bekanntmachung vom 03. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 220), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.11.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 324), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Erstellung von Bebauungsplänen“ werden gestrichen und das Wort „Wohnbaulandentwicklung“ wird durch das Wort „Wohnbaulandentwicklung“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

3. Die bisherigen §§ 4 bis 9 werden die neuen §§ 5 bis 10.

4. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
- b. In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.

5. Der neue § 8 wird wie folgt geändert.
 - a. In der Überschrift und den Absätzen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 5“ durch die Bezeichnung „§ 4“ ersetzt.
 - c. In den Absätzen 1, 3 und 6 wird jeweils das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.
 - d. In den Absätzen 3, 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
 - e. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - f. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren“ gestrichen.
6. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
 - b. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Werksleiters“ durch das Wort „Betriebsleiters“ ersetzt.
 - c. In Absatz 2 wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebssatzung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 220) in der sich aus der 1.Änderungssatzung vom 13.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 29), der 2.Änderungssatzung vom 22.11.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 324) sowie aus der vorliegenden 3.Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

1. § 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt am 01.Januar 2012 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Satzung am 01.Juli 2011 in Kraft.

Salzgitter, den 31.08.2011

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

90**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Bad 60, 11. Änderung für Salzgitter-Bad „Salzkamp“**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

**Bebauungsplan Bad 60, 11. Änderung für Salzgitter-Bad „Salzkamp“
vom 30.09.11 bis 14.10.11**

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,
9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag - Freitag 9 - 12 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Erweiterung der Nutzungsalternativen für das Gebäude Lange Wanne 42-48 zur Behebung der Leerstände. Im eingeschränkten Mischgebiet sollen Anlagen für Verwaltung, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie sonstige Gewerbebetriebe zugelassen werden. Damit werden unter anderem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Krippengruppe mit 15 Plätzen durch Umbau eines ehemaligen Ladengeschäftes geschaffen.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

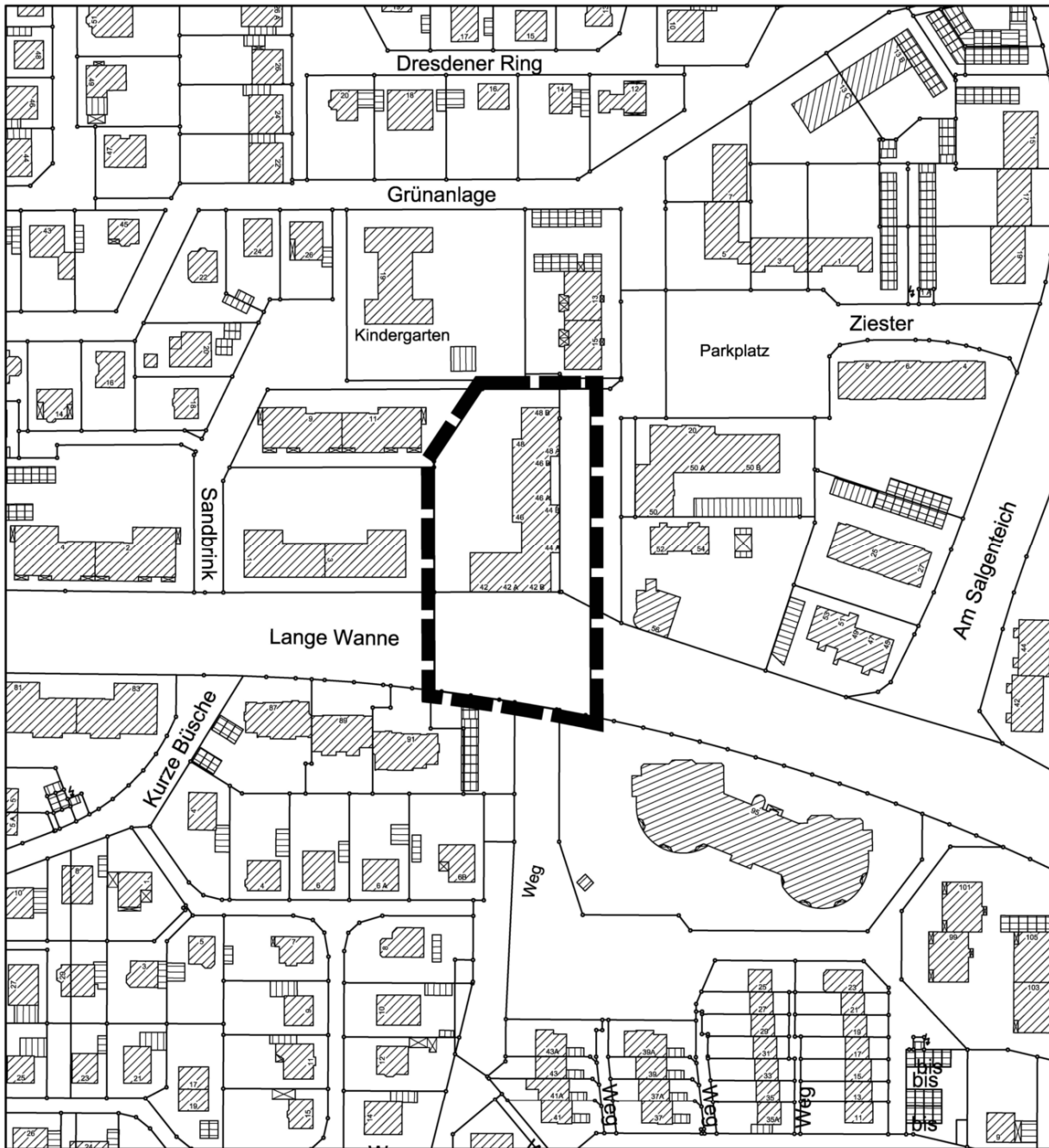
Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter,

Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910 oder 923

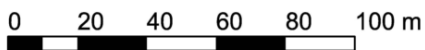
Telefon-Nr. 839 – 3524 oder - 4061

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans Bad 60, 11. Änderung
für SZ-Bad "Salzkamp"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 60, 11. Änderung
für Salzgitter-Bad
"Salzkamp"

91

Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans

Leb 43, 15. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Abschnitt X – Breierscher Plan“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 29.06.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Leb 43 für Salzgitter-Lebenstedt, „Abschnitt X – Breierscher Plan“, werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

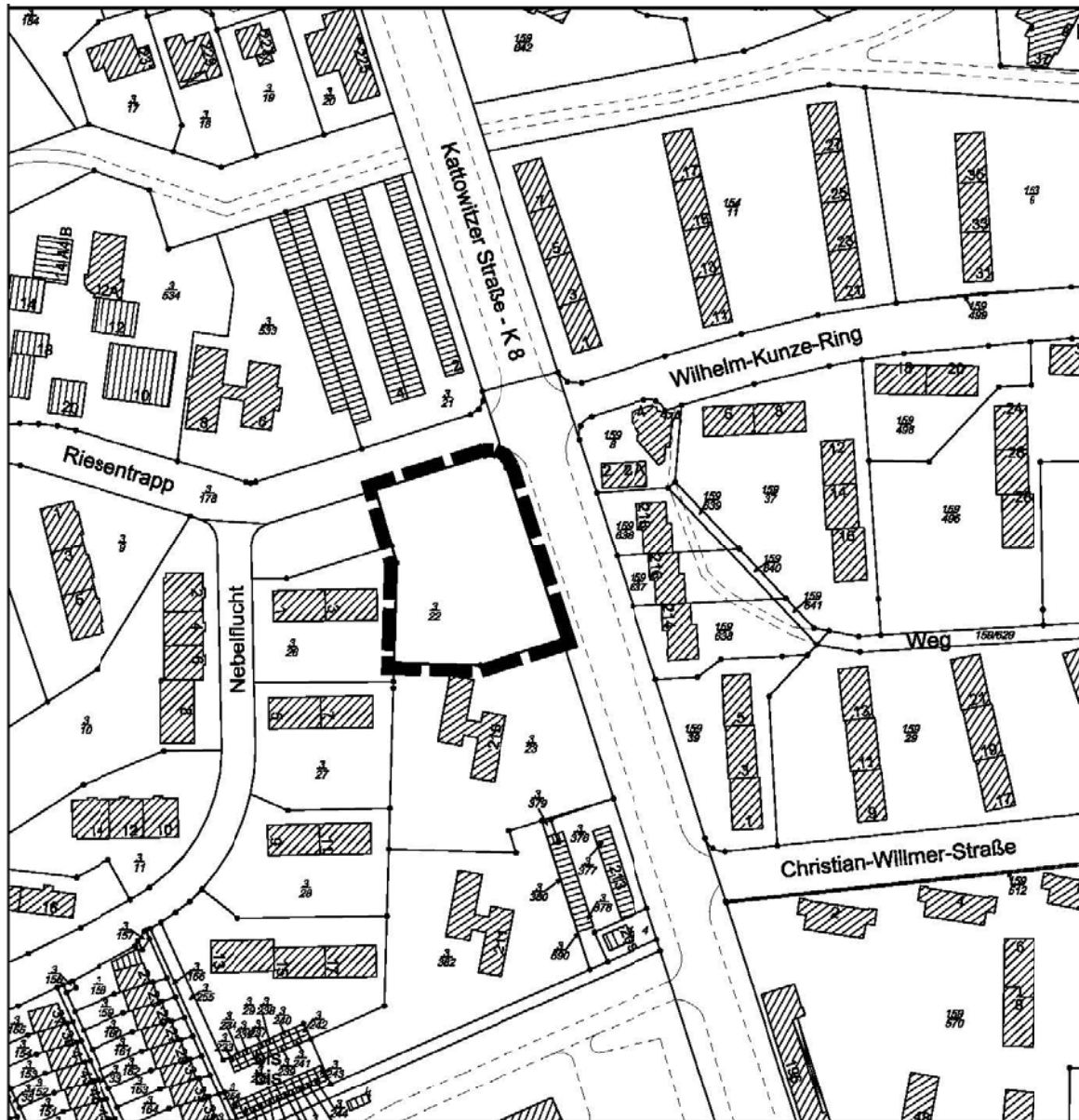
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

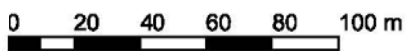
Salzgitter, am 02.09.2011

gez. Klingebiel

.....
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Leb 43, 15. Änderung
für SZ-Lebenstedt "Abschnitt X, Breierscher Plan"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 43, 15. Änderung
für Salzgitter-Lebenstedt
"Abschnitt X, Breierscher Plan"

92

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Barkschat, Alexandra 32.4/1100500	unbekannt	NDS.Schulgesetz	22.08.2011

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 06.10.2011 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse,

Sparkasse Goslar/Harz

Postbank Hannover

Salzgitter-Lebenstedt

(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter